Az.: A 4 K 30188/06

FREISTAAT SACHSEN VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN 12

Eingang 12. Apr. 2006 EB

VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

U R T E I L

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [redacted]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stocker & Coll.
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Richter am Verwaltungsgericht Groschupp als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 23. Juli 2008

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.9.2006 (Gesch.-Z.: 5219787-163) wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner Anerkennung als Asylberechtigter.

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und yezidischen Glaubens. Er stammt aus der Provinz Mardin im Südosten der Türkei. In seinem Pass und seinem Nüfus ist als Geburtsdatum der 1.1.1981 eingetragen. Ausweislich eines von ihm vorgelegten Flugscheins ist er am 27.12.1996 von Istanbul kommend auf dem Luftweg über den Flughafen Düsseldorf nach Deutschland eingereist. Mit Schriftsatz vom 5.3.1997 stellte der unter dem 5.2.1997 zum Vormund für den Kläger bestellte Vormund [redacted] einen Asylantrag für den Kläger.

Mit Bescheid vom 15.5.1997 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag des Kläger ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und des § 53 AuslG nicht vorliegen und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen.

Das Verwaltungsgericht Göttingen hob den Bescheid mit Urteil vom 22.6.1999 (Az. 1 A 1107/97) auf, verpflichtete die Beklagte, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht Göttingen im Wesentlichen aus, der Kläger habe einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter, da er zur Überzeugung des Gerichts auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei. Zwar rechtfertige der Vortrag des Klägers zu seinen individuellen Asylgründen nicht die Annahme einer individuellen, für die Ausreise aus der Türkei kausalen, politischen Verfolgung. Jedoch drohe dem Kläger

im Falle einer Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit als Angehöriger der Gruppe der Yeziden in der Türkei landesweit politische Verfolgung. Der Kläger habe u. a. durch stimmige und richtige Angaben zu den Inhalten des yezidischen Glaubens glaubhaft gemacht, diesem Glauben verbunden zu sein und ihn seinem Alter gemäß zu praktizieren.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge leitete mit Verfügung vom 6.7.2006 ein Widerrufsverfahren ein. Mit Schreiben vom 14.7.2006 wurde dem Kläger der beabsichtigte Widerruf seiner Asylanerkennung mitgeteilt und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben. Die Einleitung des Widerrufsverfahrens wurde von der Beklagten damit begründet, dass sich die Situation der Yeziden in der Türkei grundlegend geändert habe. Von einer mittelbaren landesweiten Gruppenverfolgung könne heute nicht mehr ausgegangen werden. Eine Stellungnahme des Klägers hierzu ging dem Bundesamt im Widerrufsverfahren nicht zu.

Mit Bescheid vom 12.9.2006 (Gesch.-Z.: 5219787-163) widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter vom 23.7.1999 (Ziff. 1) sowie die mit Bescheid vom 23.7.1999 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen (Ziff. 2) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziff.3). Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, dass sich die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung nicht mehr treffen lasse. Die Situation der Yeziden in der Türkei habe sich grundlegend geändert. Dorfvorsteher aus Besiri (Provinz Batman) und Burc (Provinz Sanliurfa), die selbst Yeziden seien, hätten gegenüber Vertretern der Deutschen Botschaft angegeben, dass es in jüngerer Zeit weder Übergriffe seitens der Muslime noch überhaupt Schwierigkeiten mit ihnen gegeben habe. Beide hätten den Wunsch nach Rückkehr der ausgewanderten Yeziden in ihre Heimatdörfer kundgetan. Ebenfalls sei belegt, dass Yeziden ihre Rechte auch vor türkischen Zivilgerichten durchsetzen könnten. So hätten im Jahr *2001 fünf* aus Deutschland zurückgekehrte Yeziden vor dem Zivilgericht Batman erfolgreich auf Rückgabe ihrer zwischenzeitlich besetzten Immobilien geklagt. Der türkischen Zeitschrift Özgür Politika vom 8.5.2004 zufolge habe der Bürgermeister von Besiri den Bau eines yezidischen Hauses geplant, in dem außerhalb der Türkei lebende Yeziden ihre Sommerferien verbringen könnten. Einzelheiten des Projekts, das allerdings bislang nicht realisiert worden sei, wolle man den Yeziden selbst überlassen. Ein solches Haus existiere bereits in Feqira, ebenfalls Kreis Besiri. Im Juli 2004 habe der Bürgermeister von Besiri im Rahmen einer Veranstaltung des Yezidischen Zentrums in Celle die Yeziden zur Rückkehr in ihre Heimat aufgerufen. Mehrere yezidische Familien hätten inzwischen mit der Wiederbesiedlung ihres 1993 zwangsgeräumten und danach von Dorschützerfamilien besetzten Dorfes Magara/Kivex begonnen. Es habe

hierzu in der Türkei eine Festveranstaltung in Anwesenheit des Landrates des Kreises Idil in der Provinz Sirnak sowie des inzwischen verstorbenen, in Deutschland ansässig gewesenen yezidischen Pesimams Ismail Deniz gegeben. Der Provinzgouverneur von Batman habe einem 1994 nach Deutschland immigrierten Yeziden bei Rückkehr Unterstützung zugesagt. Eine in Bisiri ansässiger Verein, namens Bisirki Yezidililer Sosyal Yardimlasma Ve Kültür Dernegi unter dem Vorsitz eines Yeziden, der früher in Deutschland gelebt habe, unterstütze u. a. bei der Organisation von Beerdigungen von im Ausland verstorbenen Yeziden und sei auch rückkehrwilligen Yeziden behilflich. Die Annahme einer mittelbaren Gruppenverfolgung sei zumindest für die Kreise Besiri, Idil und Viransehir danach widerlegt. Dem Auswärtigen Amt zufolge seien aus den Siedlungsgebieten im Südosten der Türkei seit mehreren Jahren keine religiösen motivierten Übergriffe gegen die Religionsgruppe der Yeziden mehr bekannt geworden. In der Praxis sei die individuelle Glaubensfreiheit weitestgehend gewährleistet. Über staatliche Repressionsmaßnahmen, die auf dem individuellen Glaubensbekenntnis des Einzelnen beruhten, lägen keine Berichte vor. Auch bei Recherchen in der türkischen Presse der Jahre 2005 und 2006 seien keine asylrechtlich relevanten Vorfälle gegen Yeziden in der Türkei zu ermitteln gewesen. Den Stellungnahmen des yezidischen Forums e. V. Oldenburg und dem Gutachten des Azad Baris vom 17.4.2006 ließe sich nicht entnehmen, dass diese gerade wegen der Religion erfolgt seien. Vielmehr ergebe sich schon aus ihrem Inhalt, dass es sich überwiegend um Streitigkeiten wegen Besitz- und Eigentumsfragen sowie um landwirtschaftliche Nutzungsrechte gegangen sei, wie sie anderenorts in gleicher Weise zwischen Muslimen im Zusammenhang mit der Rückkehr von Personen in die von ihnen einst verlassene Dörfer vorkommen würden. Die Religionszugehörigkeit spiele bei diesen Übergriffen wie auch bei Übergriffen gegen Angehörige anderer Glaubenseinrichtungen keine ausschlaggebende Rolle. Für die Richtigkeit der Auskünfte des Auswärtigen Amtes spreche auch der Umstand, dass in den letzten Jahren yezidische Familien in verschiedene yezidische Dörfer zurückgekehrt seien. Selbst wenn es vereinzelte asylrechtlich erhebliche Verfolgungsschläge gegeben haben sollte, die eventuell nicht aufgedeckt werden konnten oder jedenfalls nicht publiziert seien, so lasse sich jedenfalls nicht die für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte feststellen. Auch lägen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vor.

Der Kläger hat am 4.10.2006 Klage zum Verwaltungsgericht Dresden erhoben.

Zur Begründung hat er im Wesentlichen vorgetragen, es könne nicht von einer grundlegenden Verbesserung der Lage der Yeziden ausgegangen werden. Yeziden seien nach wie vor nicht vor politischer Verfolgung sicher. Dies werde auch von der herrschenden Rechtsprechung so gesehen. Auch sei zu bedenken, dass sich die Gruppe der in der Türkei verbliebe-

nen Yeziden vorwiegend aus älteren Menschen zusammensetze. Es seien kaum jüngere Yeziden anzutreffen.

Der Kläger beantragt,

> den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.9.2006 (Gesch.-Z.: 5219787-163) aufzuheben.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Sie hat sich zur Begründung ihres Antrags auf die Gründe des angefochtenen Bescheides bezogen.

Die Kammer hat das Verfahren durch Beschluss vom 18.7.2008 auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die in Kopie beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten aus dem Anerkennungs- und Widerrufsverfahren verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht entscheidet gemäß § 76 Abs. 1 Asylverfahrensgesetzes – AsylVfG – durch den Berichterstatter als Einzelrichter.

Das Gericht konnte ungeachtet des Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 25.8.2007 entscheiden, da die Beklagte mit der Ladung hierauf hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).

Die zulässige Klage ist begründet. Nach der im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylVfG) maßgeblichen Sach- und Rechtslage stellt sich der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.09.2006 (Gesch.-Z.: 5219787-163) als rechtswidrig dar und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Gemäß § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG muss das Bundesamt die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (früher: Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz – AusIG - bzw. des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG -) unverzüglich widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen. Der Widerruf nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG setzt voraus, dass sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen (tatsächlichen) Verhältnisse nachträglich geändert haben. Nicht ausreichend ist hingegen eine Änderung der Erkenntnislage oder deren abweichende Würdigung (BVerwG, Urt. v. 19.9.2000 – 9 C 12/00 – NVwZ 2001, 335; Urt. vom 1.11.2005 – 1 C 21/04 - = BVerwGE 124, 276). Auch kann der Widerruf nicht darauf gestützt werden, dass die Asylberechtigung oder die Flüchtlingseigenschaft zu Unrecht zugesprochen wurde (BVerwG, Beschl. v. 27.6.1997 – NVwZ-RR 1997, 741). Voraussetzung ist vielmehr, dass sich die für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse erheblich und nicht nur vorübergehend in solcher Weise geändert haben, dass eine politische Verfolgung - und zwar auch aus anderen Gründen als diejenigen im Zeitpunkt der Anerkennung - nicht mehr droht (BVerwG, Urt. v. 1.11.2005, a. a. O.). Bei bereits erlittener Vorverfolgung ist der sogenannte herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzuwenden, wonach asylrechtlicher Schutz nur dann versagt werden kann, wenn bei Rückkehr in den Verfolgerstaat eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (BVerfGE, 80, 315; BVerwG, Urt. v. 18.2.1997 – 9 C 9.96 – NVwZ 1997, 1134). Dies ist nur dann der Fall, wenn sich eine wiederholte Verfolgung ohne ernsthaften Zweifel an der Sicherheit des Asylbewerbers im Falle der Rückkehr im Heimatstaat ausschließen lässt (BVerwG, Urt. v. 25.9.1984 - 9 C 17/84 - = BVerwGE 70, 169). Es muss mehr als nur wahrscheinlich sein, dass der Ausländer im Heimatstaat vor politischer Verfolgung sicher ist. Andererseits braucht die Gefahr des Eintritts politischer Verfolgungsmaßnahmen nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen zu sein. Lassen sich ernsthafte Bedenken aber nicht ausräumen, so wirken sie sich nach diesem Maßstab zugunsten des Asylsuchenden aus (BVerwG, Urt . v. 18.2.1997, a. a. O.). Anderes mag jedoch dann gelten, wenn eine gänzlich neue und andersartige politische Verfolgung droht, die in keinem inneren Zusammenhang mit der früheren Verfolgung mehr steht. In diesem Fall gilt der allgemeine Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, Urt. v. 18.7.2006 – 1 C 15/05 - NVwZ 2006, 1420).

Ist ein Asylberechtigter wegen Gruppenverfolgung als Asylberechtigter anerkannt, ist im Falle des Widerrufs der Asylberechtigter regelmäßig der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzuwenden. Zu Unrecht hat das Verwaltungsgericht Göttingen (Urt. v. 22.6.1999, a. a. O.) mit der Begründung, der Kläger habe eine individuelle Vorverfolgung nicht glaubhaft

gemacht, den allgemeinen Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde gelegt. Ob der Asylberechtigte im Heimatland konkreten Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt war, ist im Falle der Gruppenverfolgung insoweit ohne Belang. Bei einer früheren Gruppenverfolgung ist jeder Gruppenangehörige ohne Rücksicht darauf als vorverfolgt anzusehen, ob sich die Verfolgungsmaßnahmen in seiner Person verwirklicht hatten (stRspr des BVerwG, vgl. Urt. v. 18.7.2006 – 1 C 15/05 -; Urt. v. 24.11.1992 – 9 C 3/92 - ; Urt. v. 23.2.1988 – 9 C 85.87 = BVerwGE 79,79;). Zur Begründung führt das Bundesverwaltungsgericht aus, im Fall der Gruppenverfolgung habe jedes einzelne Gruppenmitglied allein deswegen, weil es die Gruppenmerkmale aufweist, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung zu befürchten. Jeder Gruppenangehörige sei unter dieser Voraussetzung als konkret gefährdet anzusehen. Daher sei bei ihnen sind dieselben Anforderungen an die Zumutbarkeit der Rückkehr in das Verfolgerland zu stellen wie bei denjenigen, die einen Eingriff physisch erlitten hätten. In Konsequenz dieser Erkenntnis seien auch denjenigen als vorverfolgt anzusehen, die unter dem Druck einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Individualverfolgung ausgereist seien.

In Anwendung dieser Grundsätze erweist sich der angefochtene Bescheid als rechtswidrig, da die Voraussetzungen für einen Widerruf nicht vorliegen. Zwar stimmt das Gericht mit der Beklagten in der Einschätzung überein, dass sich die Lage der Yeziden seit 1999 durchaus verändert hat. Derzeit kann trotz der Veränderungen in der Türkei bei rückkehrenden Yeziden jedoch (noch) nicht von einer hinreichenden Sicherheit vor künftiger politischer Verfolgung ausgegangen werden. Hierzu fehlt es an Belegen, die auf eine nachhaltige und dauerhafte Veränderung schließen lassen.

Eine nach § 73 Abs. 1 AsylVfG relevante Veränderung der maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse ist seit der Anerkennung des Klägers als Asylberechtigten nicht eingetreten.

Dies gilt zunächst für die Frage, ob in Bezug auf die in der Türkei verbliebenen Yeziden noch von einer Gruppe im asylrechtlichen Sinne gesprochen werden kann. Die Gruppe der in der Türkei siedelnden Yeziden stellen sich auch heute noch als eine Gruppe im asylrechtlichen Sinne, also im Sinne der Rechtsprechung zur Gruppenverfolgung dar.

Die Auswertung der aktuellen Erkenntnismittel hat ergeben, dass gegenwärtig nur eine kleine Gruppe von Yeziden in der Türkei lebt. Eine umfassende Bestandsaufnahme der Lage der Yeziden in der Türkei liefert die Stellungnahme Azad Baris' für das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt vom 17.4. 2006. Danach lebten zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens etwa 400 Personen yezidischen Glaubens in ihren Ansiedlungsdörfern oder in den

Kreisstädten im Osten der Türkei. Vergleichbare Zahlen nennt die Stellungnahme des Yezidischen Forums e.V. Mala Êzîdiyan Oldenburg vom 5.2.2006, die von 363 dort ansässigen Yeziden ausgeht. Die Zahlen beruhen auf einer Bestandsaufnahme aus den 20 Dörfern in denen noch Yeziden in der Türkei wohnen. Aus der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26.1.2007 an das OVG Lüneburg geht hervor, dass in der Türkei 797 bis 957 Yeziden leben. Hingegen geht das Auswärtige Amt in seinem „Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei" vom 25.10.2007 davon aus, dass im Südosten der Türkei inzwischen wieder 2.000 Yeziden leben. Allerdings ist davon auszugehen, dass vom Auswärtigen Amt auch solche Personen erfasst werden, die sich nur zeitweise in der Türkei aufhalten. Dass die Zahl der im Südosten der Türkei lebenden Yeziden in diesem Maße angewachsen ist, erscheint dem Gericht zweifelhaft. Angesichts der genauen Kenntnisse und eingehenden Untersuchungen in der Stellungnahme des Gutachters Azad Baris geht das Gericht davon aus, dass sich die Zahl der in der Türkei in ihren angestammten Siedlungsgebieten lebenden Yeziden sich weiterhin auf max. 500 belaufen dürfte.

Hier kann offen bleiben, ob derzeit nur 363 oder 2000 Yeziden in der Türkei leben, denn die in der Türkei siedelnden Yeziden stellen ungeachtet dessen eine Gruppe im asylrechtlichen Sinne dar (a. A. OVG NRW, Urt. v. 31.8.20007 – 15 A 994/05.A -; OVG Rh.-Pf., Urt. v. 5.6.2007 - 4 K 493/06 -). Für die Frage, ob die Verfolgungsdichte die Annahme einer Gruppenverfolgung rechtfertigt, sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Intensität und Anzahl aller Verfolgungshandlungen auch zur Größe der Gruppe in Beziehung zu setzen. Denn eine bestimmte Anzahl von Eingriffen, die sich für eine kleine Gruppe von Verfolgten möglicherweise bereits als bedrohlich erweist, kann bei einer großen Gruppe vergleichsweise geringfügig erscheinen, weil sie in Bezug auf die Zahl der Gruppenmitglieder nicht ins Gewicht fällt und sich deshalb nicht als Bedrohung der Gruppe darstellt. (BVerwG, Urt. v. 5.7.1994 - 9 C 158.94 - = BVerwGE 96, 200 (206), Beschl. v. 22.5.1996 - 9 B 136/96 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 186). Setzt man die Anzahl der Verfolgungsschläge in Relation zur Größe der jeweils in Rede stehenden Gruppe, wird dadurch unterschiedlichen Gruppenstärken Rechnung getragen und hat zu Folge, dass dieser Maßstab auch auf kleine Gruppen angewendet werden kann (zu Yeziden in der Türkei: vgl. BVerwG, Beschl. v. 5.1.2007 – 1 B 59.06 – zitiert nach juris).

Auch hat sich die Lage der Yeziden in der Türkei seit dem 22.6.1999 nicht so verändert, dass sie heute im Falle ihrer Rückkehr als hinreichend sicher vor mittelbarer politischer Verfolgung anzusehen sind. Dabei ist sich das Gericht durchaus bewusst, dass die neuere Rechtsprechung bei dieser Einschätzung zu divergierenden Ergebnissen kommt (hinreichende Verfolgungssicherheit verneint: OVG Schl.-Holst. Beschl. v. 22.08.2007 - 4 LA 40/07;

VG München, Urt. v. 29.05.2008 - M 24 K 07.50922 -; VG Saarland Urt. v. 14.02.2008 - 6 K 378/07 und 6 K 400/07 -; VG Stuttgart, Urt. v. 12.2.2008 – A 9 K 6125/07 -; Urt. v. 31.03.2008 - A 11 K 948/08 -; VG Freiburg, Urt. v. 18.03.2008 - A 4 K 61/07, Urt. v. 10.7.2007 - A 6 K 737/06 -; a. A., hinreichende Verfolgungssicherheit bejaht: z.B. OVG NRW, Urt. v. 29.8.2007 – 15 A 4600/03 -; OVG Rh.-Pf., Urt. v. 17.7.2007 – 11 LB 332/03 -; VG Hannover, Urt. v. 19.12.2007 – 1 A 3097/06 -).

Die Gefahr von Übergriffen durch die muslimische Bevölkerungsmehrheit auf zurückkehrende Yeziden erscheint nach wie vor nicht ausgeschlossen. Dabei ist vor allen Dingen in den Blick zu nehmen, dass die Zahl der in der Türkei verbliebenen Yeziden außerordentlich gering ist und dieser Umstand der Tatsache geschuldet ist, dass viele Yeziden in der Zeit von 1985 bis 2000 die Türkei verfolgungsbedingt verlassen haben. In dieser Zeit ist die Zahl der dort siedelnden Yeziden von 22632 auf 500 gesunken (Auskunft des Auswärtigen Amtes an das OVG Niedersachsen vom 26.1.2007). Selbst wenn inzwischen wieder einige Yeziden zurückgekehrt sein sollten, so gibt diese Entwicklung noch keinen Anlass zu der Annahme, dass sich in den angestammten Siedlungsgebieten der Yeziden wieder ein „yezidisches Leben" entwickelt hat.

Die Situation der verbliebenen und vereinzelt zurückgekehrten Yeziden stellt sich aus Sicht des Gerichts derzeit wie folgt dar:

Die Sicherheitslage hat sich im Südosten der Türkei seit dem Ende der dort früher herrschenden bürgerkriegsartigen Zustände zunächst erheblich verbessert. In der Zeit von 2002 bis 2004 hat sich die PKK mehrfach umbenannt (KADEK/KHK/KONGRA-GEL). Mittlerweile ist zu ihrer alten Bezeichnung PKK zurückgekehrt. Nach türkischen Angaben kam zwischen 2003 und 2006 359 PKK-Terroristen, 203 türkische Soldaten, 21 Polizisten und 22 Dorfschützer zu Tode. Seit dem Jahr 2006 sind die Kämpfe wieder aufgeflammt (AA, Lagebericht vom 25.10.2007). Zumindest vor dem Wiederauflammen der Kämpfe zwischen dem türkischen Militär und der PKK aber hatte sich die Sicherheitslage wohl soweit beruhigt, dass etliche Yeziden zumindest besuchsweise ihre Heimat bereist haben. Allein die Tatsache, dass diese Besuchsreisen weitgehend gewaltfrei verlaufen sind, lässt jedoch nach Auffassung des Gerichts nicht den Schluss zu, dass Yeziden auch im Falle ihrer endgültigen Rückkehr hinreichend sicher sein würden, insbesondere, wenn Yeziden in größerem Ausmaße zurückgeführt werden würden.

Aus den Auskünften des Yezidischen Forums e. V. Mala Ezidiyan Oldenburg (Yezidisches Forum e. V.) vom 5.2.2006 und 4.7.2006 ergibt sich, dass es auch derzeit erneut zu Konflik-

ten kommt, wenn zurückkehrende Yeziden auf ihre Eigentumsrechte beharren. Dass es sich, wie die Beklagte meint, bei den geschilderten Streitigkeiten lediglich um die in der Türkei in Grundstückssachen üblichen Streitereien handelt, wie sie sich ungeachtet der Religionszugehörigkeit regelmäßig abspielen würden, wenn Menschen ihren Grundbesitz zurückfordern würden, erscheint dem Gericht aufgrund der Auskünfte des Yezidischen Forums e. V. zumindest fraglich. Gerade in den ländlichen Gebieten im Südosten der Türkei ist die Macht und der Einfluss der in ihren Interessen durch die Rückkehr der Yeziden betroffenen muslimischen Großgrundbesitzer sehr groß (vgl. Gutachten Eidin an das Verwaltungsgericht Berlin vom 13.4.1999). In den ländlichen Gebieten herrschen oft noch traditionelle Lebensformen vor (vgl. AA, Lagebericht vom 25.10.2007). Auch wenn es Yeziden in jüngster Zeit es und z. T. sogar unter Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes möglich gewesen war, ihre Eigentumsrechte durchzusetzen, kann doch nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass sie, wenn sie in größerer Zahl in die Türkei zurückkehren, den Übergriffen der Muslims in ihrer Umgebung nicht doch - wie früher - schutzlos ausgesetzt wären.

Diese Zweifel sind vor allem deswegen angebracht, als vom Auswärtigen Amt auch von einem Fall berichtet wird, der ein Einschreiten der türkischen Behörden zum Schutz yezidischen Grundbesitzes durchaus erfordert hätte (AA, Auskunft an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht v. 26.1.2007). Aus dem Bericht geht hervor, dass während der Räumung des Dorfes Kivag einige muslimische Kurden die Wasser- und Stromversorgung des Dorfes beschädigt hätten. Diese seien zwischenzeitlich wieder instandgesetzt worden. Die Finanzierung der Reparaturarbeiten sei den eingeholten Auskünften des Auswärtigen Amtes zur Folge von in Deutschland ansässigen Yeziden getragen worden. Um das Dorf vor Fremden zu schützen, hätten in Deutschland lebende Yeziden zwei Wächter aus der Region eingestellt. Diese seien bewaffnet und würden das Dorf bewachen. Daraus wird deutlich, dass - selbst auf hoheitlicher Anordnung von der muslimischen Bevölkerung geräumte - yezidische Dörfer durch privatfinanzierte Sicherheitsleute der Yeziden bewacht werden müssen, um wiederholte Landnahmen zu verhindern. Und angesichts dessen sind durchaus Zweifel angebracht, ob die türkischen Behörden in der Lage oder Willens sind, rückkehrenden Yeziden diesen Schutz zu gewähren.

Der aktuelle Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 25.10.2007 enthält wenig Informationen zur Lage der Yeziden. Insbesondere enthält er aber keine weitergehenden Hinweise zu der Frage, ob der türkische Staat durch aktive Maßnahmen die Wiedereingliederung yezidischer Flüchtlinge in die türkische Gesellschaft fördert und er der muslimischen Bevölkerungsmehrheit in eindeutiger Weise vor Augen geführt hat, dass er religiös motivierte Übergriffe nicht mehr hinnehmen, sondern strafrechtlich verfolgen wird. Der türkische Staat hat

sich in der Vergangenheit als für die Verfolgung mittelbar verantwortlich erwiesen. Auf dessen Schutz darf der vor dieser Verfolgung geflohene und anerkannte Asylberechtigte nur verwiesen werden, wenn eine hinreichende Schutzfähigkeit und Schutzwilligkeit tatsächlich besteht (vgl. VG Saarland, Urt. v. 14.2.2008 – 6 K 400/07 -). Bislang fehlt es jedoch sowohl an entsprechenden Garantieerklärungen des türkischen Staates, die eine Religionsfreiheit der Yeziden garantieren würden, noch wurden öffentlichkeitswirksame Schutzmaßnahmen für Rückkehrer bekannt. Somit fehlt es an wesentlichen Voraussetzungen für die Annahme, dass tatsächlich eine nachhaltige und auf Dauer angelegte positive Veränderung im Verhältnis der muslimischen Mehrheit zur Minderheit der Yeziden eingetreten ist.

Auch kann dem Kläger eine Übersiedlung insbesondere in andere Gebiete der Türkei, in dem keine Übergriffe drohen sollen, nicht zugemutet werden, da dort sein religiöses Existenzminimum weiterhin nicht gewährleistet ist (VGH Bad.-Württ., Urt. v. 10.01.1991 - A 12 635/89 -). Insbesondere die Möglichkeit einer Wohnsitznahme in der Westtürkei, kommt deshalb nicht in Betracht, weil sich aus den Erkenntnismitteln ergibt, dass Yeziden dort wegen ihrer Religion, Herkunft und Kultur nicht überleben können und sich dort weniger als ein Dutzend Yeziden aufhalten. Auch da der Kläger glaubhaft vorgetragen hat, seinen Glauben zu praktizieren, wäre ihm eine Glaubensausübung im Westen der Türkei mangels Sheikh nicht möglich (vgl. Azad Baris, Stellungnahme an das OVG Sachsen-Anhalt vom 17.4.2006; Yezidisches Forum e. V. Stellungnahme an das OVG Niedersachsen v. 4.7.2006).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 83b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und eine Begründung enthalten. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder es muss die Entscheidung, von der dieses Urteil abweicht, oder der geltend gemachte Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt bereits für die das Verfahren vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht einleitende Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähi-